

Schwarzarbeit? Das geht gar nicht!

Hierzu gehören z. B.

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen (Quittungen, Lohnzettel)
- Arbeitsverträge bzw. Dokumente, die dem Arbeitsvertrag nach den Regelungen des Heimatlandes entsprechen
- Arbeitszeitnachweise
(z. B. Stundenzettel, Anwesenheitslisten, Urlaubslisten etc.)
- Nachweise über steuerfreie Zuschläge
- Konten, Buchungsbelege
- ggf. Verträge mit Subunternehmen
- Werkvertrag mit Leistungsverzeichnis

Arbeitgeber müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie Pausen der Arbeitnehmer aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren.

Die Beschäftigten des Zolls können sich sämtliche Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung vorlegen lassen.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber jeden seiner Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht des Personalausweises, Passes, Passersatzes oder Ausweisersatzes hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Ergänzende Unterlagen, die die Prüfung beschleunigen

Arbeitnehmer:

- Arbeitsgenehmigung EU
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Entsendebescheinigung A1

Arbeitgeber:

- Namenslisten der eingesetzten Arbeitnehmer
- Kopien der Meldungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Ausführender Unternehmer:

- Unterlagen, die Aufschluss über das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber geben

Mögliche Verstöße und rechtliche Folgen

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- Nichtgewährung des Mindestlohns: **Geldbuße bis zu 500.000 €**
- Verletzung der Aufzeichnungs- oder der Aufbewahrungspflicht: **Geldbuße bis zu 30.000 €**

Beschäftigung von Ausländern

- Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Erlaubnis (Arbeitsgenehmigung-EU/Aufenthaltstitel): **Geldbuße bis zu 500.000 €**

Meldepflichten zur Sozialversicherung

- Verletzung der Sofortmeldepflicht: **Geldbuße bis zu 25.000 €**
- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen: **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe**

Arbeitnehmerüberlassung

- Verleih ohne erforderliche Erlaubnis: **Geldbuße bis zu 25.000 €**
- Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis: **Geldbuße bis zu 25.000 €**

Leistungsbezug

- Arbeitnehmer bezieht Sozialleistungen und arbeitet, ohne dies dem Sozialleistungsträger gemeldet zu haben: **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe**

Sonstiges

- Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei Prüfungen: **Geldbuße bis zu 30.000 €**
- Verstoß gegen die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren: **Geldbuße bis zu 5.000 €**
- Unterlassener Hinweis des Arbeitgebers auf die o. g. Mitführungs- und Vorlagepflicht: **Geldbuße bis zu 1.000 €**

Gemeinsam gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung



Merkblatt
zu den Prüfungen der
Finanzkontrolle Schwarzarbeit der
Zollverwaltung
im Maler- und Lackiererhandwerk

Viele Branchen sind besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen, so auch das Maler- und Lackiererhandwerk. Die Folgen sind:

- Wettbewerbsverzerrungen zulasten der gesetzestreuem Unternehmen,
- der Verlust sozialversicherungspflichtiger Jobs,
- Ausfälle in Milliardenhöhe bei Sozialkassen und Fiskus,
- mangelhafte Absicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder für das Alter.

Am Ende zahlen wir alle drauf!

Dagegen müssen wir etwas tun.

Es geht nicht nur um Prüfungen durch den Zoll. Nein. Es geht auch darum, ein allgemeines Bewusstsein für die negativen Folgen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu schaffen.

Deshalb engagieren sich

- der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz www.farbe.de,
- die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt www.igbau.de und
- das Bundesministerium der Finanzen www.bundesfinanzministerium.de

in einem bundesweiten Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Maler- und Lackiererhandwerk.



Bundesverband
Farbe Gestaltung
Bautenschutz

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt



Was kontrolliert der Zoll?

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls prüfen u. a., ob

- Arbeitgeber ihre Beschäftigten korrekt zur Sozialversicherung angemeldet haben,
- Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld I und II, zu Unrecht bezogen werden,
- Arbeitsbescheinigungen oder Nebeneinkommensbescheinigungen richtig ausgestellt wurden,
- Ausländer eine Erwerbstätigkeit nicht ohne erforderliche Erlaubnis ausüben,
- ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- die Arbeitsbedingungen (z. B. Zahlung des Mindestlohns) nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz eingehalten werden, u. a. auch für Leiharbeitsverhältnisse,
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachkommen (z. B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer).

Der Zoll prüft dabei unangekündigt und verdachtlos. Er nimmt sich auch zurückliegende Zeiträume vor.

Unterstützen Sie den Zoll!

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken.

Sie haben insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- Unterlagen vorzulegen und
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers zu dulden.

Die Beschäftigten des Zolls tun alles, um Prüfungen zügig und ohne große Belastung des Arbeitsablaufs durchzuführen. Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungen und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen tragen hierzu bei.

Bei Fragen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

Bundesfinanzdirektion West,
Wörthstraße 1-3,
50668 Köln
Tel. (0221) 2 22 55-0

oder im Internet unter www.zoll.de

Unterlagen, die vorgelegt werden müssen von

Arbeitnehmern und Selbständigen:

- Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz
- bei Ausländern: Pass, Passersatz, Ausweisersatz, Aufenthaltstitel, Duldung, Aufenthaltsgestattung

Arbeitgebern:

Der Zoll ist befugt, Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.